

# Aktuelles zum Arbeitsschutz 2019

# Novellierung des Mutterschutzgesetzes

- **Zum 1. Januar 2018** ist die Novellierung des Mutterschutzgesetzes in Kraft getreten.
- Die wichtigsten Änderungen betreffen neben der Gefährdungsbeurteilung den Personenkreis, die Schutzfristen und Ausnahmeregelungen von der Arbeitszeit.

# Novellierung des Mutterschutzgesetzes

## wichtige Neuerungen:

### Verbot der Nachtarbeit

Beschäftigung bis 22.00 Uhr möglich

- Einverständnis der Frau
- ärztliches Attest
- keine Alleinarbeit

# Novellierung des Mutterschutzgesetzes

## wichtige Neuerungen:

Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit

Beschäftigung möglich

- Einverständnis der Frau
- Beschäftigung nach §10 ArbZG zugelassen
- Gewährung eines Ersatzruhetags
- keine Alleinarbeit

# Novellierung des Mutterschutzgesetzes

## wichtige Neuerungen:

- gilt auch für Praktikantinnen, Schülerinnen und Studentinnen, die im Unternehmen beschäftigt sind.

# Novellierung des Mutterschutzgesetzes

wichtige Neuerungen:

## Gefährdungsbeurteilung

bereits im Rahmen der nach dem Arbeitsschutzgesetz durchzuführenden Gefährdungsbeurteilung muss der Mutterschutz berücksichtigt werden, unabhängig davon, ob eine schwangere oder stillende Frau dort tätig ist.

# Novellierung des Mutterschutzgesetzes

wichtige Neuerungen:

## Gefährdungsbeurteilung

Die Gefährdungen nach Art, Ausmaß und Dauer beurteilen denen eine schwangere oder stillende Frau oder ihr Kind ausgesetzt ist oder sein kann,

Ermitteln ob voraussichtlich

1. keine Schutzmaßnahmen
2. Umgestaltung der Arbeitsbedingungen
3. keine Fortführung der Tätigkeit an diesem Arbeitsplatz

# Was ist zu tun bei Kenntnis einer Schwangerschaft?

- Die Schwangerschaft dem LAGuS mitteilen
- Ein Gespräch mit der schwangeren Arbeitnehmerin führen, um die Arbeitsbedingungen eventuell weiter anzupassen (schriftlich dokumentieren !)
- Umsetzen der festgelegten Schutzmaßnahmen aus der Gefährdungsbeurteilung  
(z.B. keine dienstliche Jagdausübung ! ☹)



- Entwurf -

# Gefährdungsbeurteilung –Mutterschutz–

unter Berücksichtigung des Mutterschutzgesetzes  
in Verbindung mit §5 Arbeitsschutzgesetz

<b>Arbeitgeber:</b>	Landesforstanstalt MV
<b>Arbeitsplatz:</b>	Forstamtsleitung , Büroleitung, Fachbereichs- bzw. Fachgebietsleitung, ggf. Sachgebietsbearbeitung, ggf. Forstwirtschaftsmeisterin
<b>Tätigkeiten:</b>	<u>überwiegend</u> Innendienst, gelegentlich Außendienst - incl. dienstlicher Jagdausübung



Tätigkeitsmerkmal	Ja	Nein	Maßnahmen (M)/ Hinweise (H)
1. Werden Lasten von Hand gehoben, bewegt oder befördert:			
a) regelmäßig ( mehr als zwei bis drei Mal pro Stunde) Lasten von mehr als 5 kg Gewicht? § 11 Abs.5 Nr.1 MuSchG		X	
b) gelegentlich (weniger als zwei bis drei Mal pro Stunde) Lasten von mehr als 10 kg Gewicht? § 11 Abs.5 Nr.1 MuSchG	X		<b>M:</b> Kein gelegentliches Heben von Lasten mit mehr als 10 kg. Bis auf weiteres keine dienstliche

## Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung:



Aufgrund dieser Beurteilungskriterien sind für schwangere oder stillende Frauen folgende Schutzmaßnahmen zu treffen bzw. dürfen von ihnen insbesondere folgende Tätigkeiten nicht mehr durchgeführt werden:

Aufgrund der Gefährdungen (Nr. 1-20) ist die dienstliche Jagdausübung bis auf weiteres auszusetzen. Dies gilt ebenfalls für Tätigkeiten im forstlichen Außendienst bei denen ein erhöhtes Risiko durch Stolpern, Absturz und / oder Ausrutschen besteht. Darüber hinaus dürfen keine Tätigkeiten mit biologischen Stoffen und Gefahrstoffen ausgeübt werden. Die Tätigkeiten im Innendienst können unter Beachtung der Maßnahmen durchgeführt werden. Mögliche ärztliche Vorgaben sind jedoch umzusetzen.

|

	JA	NEIN
Die schwangere oder stillende Frau ist unverantwortbaren Gefährdungen ausgesetzt. Die erforderlichen Maßnahmen (M) wurden festgesetzt. Die Wirksamkeit wird kontrolliert. (Falls Fragestellungen mit "Ja" beantwortet wurden)		
Wurden alle Arbeitnehmerinnen und der Betriebsrat/Personalrat über die Ergebnisse der Beurteilung und die zu treffenden Maßnahmen unterrichtet?		
Der werdenden Mutter wurde ein Gespräch über weitere Möglichkeiten der Verbesserung der Arbeitsbedingungen vom Unternehmer angeboten (nach Mitteilung der Schwangerschaft)		

\_\_\_\_\_ Datum

\_\_\_\_\_ Unterschrift des Arbeitgebers

# Unfallmeldung

## Bei Unfällen von Arbeitern, Angestellten und Azubis:

### Unfallanzeige

- Bis drei Kalendertage Krankschreibung nur an den zuständigen SI
- Bei Arbeitsunfähigkeit von mehr als 3 KT :
  - Original an die UK MV
  - Kopie an LAGuS (zuständiges Dezernat der Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit)
  - Kopie an zuständigen SI

## Bei Unfällen von Beamten:

### Dienstunfallprotokoll

- Bei Aufsuchen eines Arztes nach Unfall:
  - Original an Servicebereich 1
  - Kopie an zuständigen SI

# Unfallanzeigen

**Frist: Innerhalb von 3 Tagen** nach Kenntnis vom Unfall.

- Nach Möglichkeit Nutzung der digitalen Form für die interne Kommunikation (bessere Lesbarkeit)
- Qualität der Unfallanzeige !

# Unfallanzeigen

12 Anspruch auf Entgeltfortzahlung besteht für <input type="text"/> <input type="text"/> Wochen		13 Krankenkasse (Name, PLZ, Ort)			
14 Tödlicher Unfall? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		15 Unfallzeitpunkt Tag      Monat      Jahr      Stunde      Minute			16 Unfallort (genaue Orts- und
17 Ausführliche Schilderung des Unfallhergangs (Verlauf, Bezeichnung des Betriebsteils, ggf. Beteiligung von Maschinen,					

Herr X arbeitete mit der Motorsäge – dabei bekam er Späne in die Augen.



# Unfallanzeigen

- Unfallhergang:  
Herr ... hatte den Auftrag, ...  
gemeinsam mit ...  
Er hat ...das und das gemacht ...  
Dabei ist ... das und das passiert ...
- Der Unfall ereignete sich im Landeswald.

# Erläuterungen zur Unfallanzeige

## Punkt 17:

**Wo, wie, warum, unter welchen Umständen:** Beteiligte Geräte, Maschinen, Fahrzeuge oder Gefahrstoffe?

**Betriebsteil:** z. B. Büro, Werkstatt, Abteilung , Bestand, ...

**Tätigkeit, die die verletzte Person ausübte:** beim Aufsuchen des Baumes..., beim Entasten

**Umstände,** die den Verlauf des Unfalls kennzeichnen (Was löste den Unfall aus, z. B.: ...beugte sich zu weit zur Seite, dadurch rutschte die Leiter weg und die Person stürzte 3 m in die Tiefe, ... rutschte aus, weil auf dem Boden ein Ast übersehen wurde...

**Arbeitsbedingungen:** Witterung wie Wind ,Hitze, Kälte, Lärm, Niederschlag...

Unfallschilderung können Sie auf der Rückseite oder auf einem Beiblatt fortsetzen. Sie können auch **Skizzen** zur Erläuterung des Unfallverlaufs beifügen.

# Jagdliche Einrichtungen

- Führung eines Katasters für alle jagdlichen Einrichtungen
- Nachweis der 2x-jährlichen Kontrollen
- Beachtung der aktuell geltenden allgemeinen technischen Regeln zum Bau der verschiedenen jagdlichen Einrichtungen



# Merkblatt Hochsitze

- Um den Forderungen der [VSG 4.4 „Jagd“ - § 7 Hochsitze](#) - gerecht zu werden, ist jeder Hochsitz ab einer Bodenhöhe von einem Meter mit einem klappbaren Sicherungsbügel vor dem Einstieg auszurüsten. Dieser ist so zu dimensionieren, dass er einen Absturz des berechtigten Benutzers verhindern kann.
- Wird ein Handlauf angebaut, muss dieser beim Abrutschen oder Sturz des Jägers dessen Körpergewicht tragen können. Bereits verbaute Handläufe, die diese Forderung nicht erfüllen, sind nachzubessern oder zu entfernen.

# Merkblatt Hochsitze

- Beim Überstieg von der Leiter in die Kanzel muss ein gesonderter Haltegriff angebracht werden, sofern es keine andere ausreichend sichere Haltemöglichkeit gibt
- Auf eine ausreichende Dimensionierung des Sitzbrettes ist zu achten. (Das KWF belastet beispielweise beim Test von jagdlichen Einrichtungen das Sitzbrett mit 250 kg)
- Gilt auch beim Kauf jagdlicher Einrichtungen !

# Checkliste Hochsitze

Am  
Tannen  
-grund

Jährliche Kontrolle jagdlicher Einrichtungen		Datum:			
FoA		Teilnehmer:			
Revier/Abt:					
		Bezeichnung Hochsitz			
zu prüfende Bauteile augenscheinlich i.O. ja/nein	Am Wiesen -grund				
Erdanker					
Hauptholme					
Querriegel					
Streben					
Leiterholme	Nein				
Sprossen					
Handlauf*	Nein				
Haltestange/Haltegriff**					
klappbarer Sicherungsbügel vor dem Einstieg		Loppin 2019			

**-aus ergänzende Regelungen für die Jagd (22.06.2018):**

„... mindestens einmal im Jahr , ... , ist die Checkliste lt. Anlage 4 zu verwenden.“ ☹️

# Kataster der jagdlichen Einrichtungen

Kontrolljahr:		Revier:		Revierleiter/in:			
Lfd. Nr.	Standort Abt./Tfl.	Bezeichnung der Einrichtung	Baujahr	Zeitpunkt der Kontrolle	festgestellte Mängel (Beschreibung)	Zeitpunkt der Mängel- beseitigung	
<i>standortgebundene Einrichtungen</i>							
Lfd. Nr. 1 - x							
1		Am Tannengrund	2010		keine		
2		Am Wiesengrund	2011		Siehe Checkliste		
<i>mobile Einrichtungen</i>							
Lfd. Nr. (nach x nächste 100er Nr.)							
				Unterschrift Revierleiter/in:			
Sichtvermerk Forstamtsleiter:							

# Unterweisungsbuch

**Unterweisungsbuch**

**Unternehmen/Betrieb:** \_\_\_\_\_


**Bereich:** \_\_\_\_\_


**Verantwortliche Führungskraft:** \_\_\_\_\_

**Funktion:** \_\_\_\_\_

**Angefangen:** \_\_\_\_\_

**Abgeschlossen:** \_\_\_\_\_



 Gesetzliche Unfallversicherung

### Unterweisung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 12 ArbSchG)

--	--	--	--

Datum	Uhrzeit	Ort	Quartal
-------	---------	-----	---------

--	--	--	--

**Unterweisungsinhalte:**


Unterschrift:

Unterweisender / Führungskraft

**Folgende Personen wurden unterwiesen:**

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Unterschrift
1			
2			
3			
4			
5	Loppin 2019		
6			

# VSG 4.4

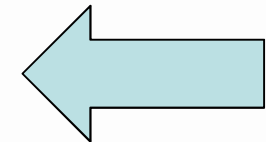
## § 7 Hochsitze

(1) Der Unternehmer muss sicherstellen, dass

1. Hochsitze, ihre Zugänge sowie Stege fachgerecht errichtet und mit Einrichtungen gegen das Abstürzen von Personen gesichert sind,

2...

...



Durchführungsanweisung zu Absatz 1 Ziffer 1

1. Als Absturzsicherung bei Ansitzleitern wird die Waffenaufgabe angesehen.

# Arbeitsmedizinische Untersuchungen

## B.A.D



Landesforst  
**Mecklenburg-Vorpommern**



# Ziel der Arbeitsmedizin

Ziel der Arbeitsmedizin ist es, die Gesundheit der Beschäftigten zu erhalten und zu fördern sowie schädliche Einflüsse aus dem Arbeitsleben zu verhindern.



Abbildung: [www.thieme.de](http://www.thieme.de)

# Dienstvereinbarung

Am 01. April 2016 ist die Dienstvereinbarung zur Durchführung von arbeitsmedizinischen Untersuchungen für die Beschäftigten der Landesforst M-V in Kraft getreten.

Die Dienstvereinbarung und wichtige Anlagen befinden sich im Apollo Aktenschrank für alle Beschäftigten zur Einsicht.

# Terminplanung & Organisation

Die Terminplanung und Organisation der **Pflichtvorsorge**, der **Angebotsvorsorge** und der regelmäßigen Eignungsuntersuchungen obliegen den jeweiligen Dienststellen der Beschäftigten.

**Einstellungsuntersuchungen** sowie anlassbezogene Eignungsuntersuchungen werden von der personalführenden Stelle veranlasst.

Der Untersuchungsauftrag an den BAD soll schriftlich erfolgen. Die einzelnen Untersuchungsgrundsätze für jeden Beschäftigten müssen darin genau benannt werden !

Die einzelnen Grundsätze finden Sie zum nachlesen in [Anlage 2](#) der Dienstvereinbarung.

# Vorsorgekartei

Im Servicegebiet Personal wird eine Vorsorgekartei geführt. In diesen Tabellen wird das Datum der letzten und folgenden Untersuchung erfasst.

Aktuelle Vorsorgebescheinigungen sind zeitnah der personalführenden Stelle zur Erfassung zur Verfügung zu stellen. Nur so kann eine aktuelle Vorsorgekartei gewährleistet werden.

Für die Vereinbarung der Untersuchungstermine erhalten Sie bis zum 15.01. des jeweiligen Kalenderjahres einen Auszug aus der Vorsorgekartei. Unrichtigkeiten sind der personalführenden Stelle umgehend mitzuteilen.

# Checkliste

1. Vorsorgekartei prüfen - ggf. Unrichtigkeiten der personalführenden Stelle melden
2. Angebotsvorsorge den Beschäftigten schriftlich anbieten
3. Untersuchungsauftrag erstellen unter Benennung der Untersuchungsgrundsätze
4. Terminvereinbarung BAD
5. Teilnehmerliste für Untersuchung im Forstamt vorbereiten und am Untersuchungstermin unterzeichnen lassen
6. Untersuchungsauftrag und Teilnehmerliste für die Rechnungsprüfung z.K. an die personalführende Stelle

# Probleme

Auf den Rechnungen befinden sich Untersuchungen die nicht Bestandteil der DV sind. Fraglich ist hier, ob die Untersuchungen in den Untersuchungsaufträgen nicht genau genug definiert wurden.

Bitte prüfen Sie zudem welche Untersuchungen für Ihre Beschäftigten laut DV vorgesehen sind. Durch Tätigkeitswechsel ergeben sich schnell Änderungen (z.B. ist der Grundsatz G25 nur für Forstwirte, FWM und Maschinenführer laut Anlage 2 der DV vorgesehen).

Weiterhin ist bei der Rechnungsprüfung aufgefallen, dass Untersuchungen abrechnet wurden, die nicht stattgefunden haben. Durch die Einführung von Teilnehmerlisten soll zukünftig eine genaue Prüfung erfolgen.

# Fragen

Für Fragen bezüglich der Vorsorgekartei und der Abrechnung stehen Ihnen gerne die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Servicegebietes Personal zur Verfügung.

Für fachliche Fragen z.B. bezogen auf einzelne Untersuchungsgrundsätze und deren Durchführung wenden Sie sich bitte an die Sicherheitsingenieure.

## Arbeitsmedizinische Untersuchungen in der Landesforst MV

(empfohlene DGUV Grundsätze nach Anlage 3)

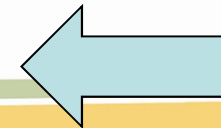
### Regelmäßige Eignungsuntersuchungen

Beschäftigten-Gruppe	Grundsatz	Untersuchungs- abstand
Forstwirtschaftsmeister	G25, G 46	36 Monate
Forstwirt	G25, G 46	36 Monate
Maschinenführer	G25	24 Monate
Baumsteiger	G 41	24 Monate



Vorsorgeuntersuchungen

Tätigkeiten mit:	Pflichtvorsorge	Angebotvorsorge	grundsätzlicher Untersuchungsabstand (Abweichungen durch Festlegung Betriebsarzt möglich)
Lärmexposition	G 20		1. Nachuntersuchung: 12 Monate; jede weitere Nachuntersuchung: 36 Monate
Feuchtarbeit von mehr als 2h /Tag (z.B. Küche JWH, Wildbearbeitung)		G 24	24 Monate
Feuchtarbeit von mehr als 4 h /Tag (z.B. Küche JWH, Wildbearbeitung)	G 24		24 Monate
Borrelia burgdorferi und FSME Virus	G 42		1. Nachuntersuchung: 12 Monate; jede weitere Nachuntersuchung: 36 Monate; nach eventueller Schutzimpfung abh. von Dauer d. Impfschutzes
Atemschutzgeräte der Gruppe 1		G 26	Lebensjahr ≤ 50: 36 Monate; Lebensjahr > 50: 24 Monate
Bildschirmgeräten		G 37	Lebensjahr ≤ 40: 60 Monate; Lebensjahr > 40: 36 Monate
Belastungen des Muskel- und Skelettsystems		G 46	36 Monate
Vibrationen		G 46	1. Nachuntersuchung: 12 Monate; jede weitere Nachuntersuchung: 24 Monate
Hartholzstaub	G 44		60 Monate



# Danke für die Aufmerksamkeit!